

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr wird erteilt, wenn

1. die Geschenke und gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Einfuhrverbote gemäß Anlage 2 eingehalten
3. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 entrichtet werden.

§ 9

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 8 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände unmittelbar aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederausgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr bzw. bis zur Wiederausfuhr bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer festzusetzenden Frist gelagert werden oder
3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen **erhoben.**

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

§ 10

Gegenstände, die zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren.

§ 12

(1) Reisegebrauchsgegenstände dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Als Reisegebrauchsgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf sowie für die Berufsausübung des Reisenden während der Fahrt und während des Aufenthaltes im Besuchsland bestimmt sind und ihrer Art und Menge nach der Dauer und dem Zweck der Reise entsprechen. Die Reisegebrauchsgegenstände dürfen im jeweiligen Besuchsland weder verschenkt, verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

(2) Reiseverbrauchsgegenstände dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Als Reiseverbrauchsgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Nahrungs- und Genußmittel, die nach Art und Menge dem persönlichen Bedarf des Reisenden bis zum Bestimmungsort bzw. bis zum Wohnsitz j

oder ständigen Aufenthalt entsprechen. Es ist nicht zulässig, Reiseverbrauchsgegenstände im jeweiligen Besuchsland zu verkaufen, zu tauschen oder zu verpfänden.

(3) In Kraftfahrzeugen aller Art dürfen Kraftstoffe im fest eingebauten Tank genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. In Reservekanistern dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden:

1. in Personenkraftwagen bis zu 20 Liter (mit Ausnahme bei Ein- oder Wiedereinreisen im Rahmen der Kurzreisen bis zu 2 Tagen)
2. in Kraftomnibussen, Lastkraftwagen und Spezialfahrzeugen in der Menge, wie sie im Besuchsland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Kraftfahrzeuge gewährt wird.

(4) Geschenke im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind, mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 14, unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistungen, die auf Grund persönlicher Beziehungen zwischen natürlichen Personen mitgeführt werden und zum persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.

(5) Gegenstände, die von Reisenden im Auftrage von Organisationen oder auf Grund deren finanziellen bzw. materiellen Zuwendungen mitgeführt werden, sind zur Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik nicht zugelassen. Die Festlegungen gemäß § 14 werden hiervon nicht berührt.

(6) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen, die nicht für den persönlichen Bedarf bestimmt sind oder die den Charakter von Handelsware haben, werden keine Genehmigungen nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt. Sie werden auch im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen dieser Durchführungsbestimmung zur Aus- und Einfuhr nicht zugelassen, soweit nicht § 14 zutrifft.

(7) Die Wertgrenzen für Gegenstände, die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden dürfen, beziehen sich auf die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Einzelhandelsverkaufspreise.

§ 13

(1) Der Reisende hat das von ihm mitgeführte Handgepäck selbst zur Kontrolle vorzuführen.

(2) Aufgegebenes Reisegepäck ist durch den betreffenden Verkehrsträger grundsätzlich im Beisein des Reisenden zur Kontrolle vorzuführen. Ist die Anwesenheit des Reisenden nicht möglich, erfolgt die Vorführung des Reisegepäcks selbständig durch den Verkehrsträger.

(3) Filme, Fotoplatten und ähnliche Filmmaterialien dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden.

(4) Die im Handgepäck bzw. aufgegebenen Reisegepäck mitgeführten Gegenstände sowie die Anzahl der mitgeführten Handgepäck- und aufgegebenen Reisegepäckstücke sind, wenn die Erklärung die Eintragung vorschreibt, in die Erklärung einzutragen.

§ 14

(1) Geschenke, die von offiziellen Delegationen oder offiziellen Einzelpersonen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen mitgeführt werden, dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden.